



Amtssigniert. SID2015051124790
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

begutachtung@bmbf.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-66/565-2015

Innsbruck, 28.05.2015

Zu GZ BMBF-12.690/0008-III/2/2015 vom 13. Mai 2015

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1:

Zu Z 8 (§ 131 Abs. 33):

Die in der Z 2 des § 131 Abs. 33 grundsatzgesetzlich getroffene Anordnung, die Ausführungsgesetze binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2015 in Kraft zu setzen, scheint, soweit es das Datum des Inkrafttretens betrifft, im Licht des Art. 15 Abs. 6 B-VG bedenklich, wird doch damit, bei Einrechnung des legislativen Prozedere des Bundes, de facto sogar die im Art. 15 Abs. 6 B-VG vorgegebene 6-Monatsfrist unterlaufen, wofür es der Zustimmung des Bundesrates bedürfte.

Es sollte daher für das Inkrafttreten ein Zeitpunkt vorgesehen werden, der auch auf die für die Erlassung der Ausführungsgesetze vorgegebene Frist von einem Jahr Bedacht nimmt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im zweiten Teilsatz wohl das Wort „hinsichtlich“ entfallen sollte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abt. Kinder- und Jugendhilfe zum E-Mail vom 19.05.2015

Abt. Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7645-2015 vom 20.05.2015

Abt. Bildung

Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Abt. Gemeinden

Sg. Verwaltungsentwicklung

Sg. Landesstatistik und Tiris

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.